

Richtlinien zur Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Wiesbaden

(Stand: 01. Januar 2019)

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

(nicht ausgedruckt)

2. FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

2.1 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden wird nur dann gewährt, wenn der Antragsteller

- dem Landessportbund Hessen (LSB) angehört oder durch die Freizeit- und Sportkommission als förderungswürdig anerkannt ist,
- seinen Vereinssitz und seine Sportanlagen im Stadtkreis Wiesbaden hat. Vereine, die ihre Sporteinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes haben, können gefördert werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder Wiesbadener Einwohner sind.
- den jährlichen Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes ausgefüllt zurücksendet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzen die Sportvereine selbst fest. Bei der Berechnung einer Beihilfe zu Vereinsmaßnahmen wird jedoch im Sinne der Gleichbehandlung aller Sportvereine davon ausgegangen, dass die jeweils betroffenen Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge im Sinne der Ausführungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erheben.

Eine Förderung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden muss schriftlich beantragt werden. Die Ausführungsrichtlinien zu einzelnen Förderungszwecken bestimmen, welche Unterlagen zur Antragstellung einzureichen sind.

Für die Antragstellung sind die für die Gewährung der entsprechenden Landesbeihilfe erforderlichen Antragsformulare zu verwenden. Die Anträge sind an das Sportamt zu richten.

2.2 Höhe der Förderung

Die jeweiligen Ausführungsrichtlinien zu einzelnen Förderungszwecken bestimmen, bis zu welchen Beträgen oder Prozentsätzen Zuschüsse oder Beihilfen gewährt werden.

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, wie ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Stehen keine ausreichenden Haushaltsmittel für die Förderung aller eingegangenen Anträge zur Verfügung, so ist bei gleicher Dringlichkeit anteilig zu kürzen.

2.3 Antragsfristen

Anträge zur

- Förderung des Sportstättenbaus müssen bis zum **01.04.** eines jeden Jahres zum kommenden Haushalt angemeldet werden,
- Förderung aller anderen Sportzwecke müssen bis zu den im Einzelnen genannten Terminen gestellt werden.

2.4 Bewilligung und Auszahlung

Zu einem Antrag auf Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Im Falle der Bewilligung richtet sich die Auszahlung nach den Ausführungsrichtlinien einzelner Förderungszwecke, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Für die Auszahlung von Beihilfen gilt im Einzelnen folgender Modus:

- bei Zuschüssen bis zu 5.000 € wird der Gesamtbetrag in einer Summe ausbezahlt,
- bei Investitionsbeihilfen über 5.000 € sind eine erste Anlaufrate von 30 %, der Rest möglichst in zwei Raten von je 35 % ausbezahlen.

Soweit es sich um Sportstättenbaumaßnahmen handelt, ist zu jedem Zahlungstermin ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen, der vom jeweils zuständigen technischen Amt der Landeshauptstadt Wiesbaden zu prüfen ist.

2.5 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Förderungsbeihilfen der Landeshauptstadt Wiesbaden hat der Empfänger einen Nachweis zu erbringen. Soweit in den Ausführungsrichtlinien zu einzelnen Förderungszwecken nichts anderes bestimmt ist, ist der Nachweis spätestens zwei Monate nach Auszahlung der Beihilfe zu erbringen.

Für den Verwendungsnachweis gelten ebenso nur die entsprechenden Vordrucke des Landes.

2.6 Widerruf der Bewilligung

Eine bereits bewilligte Förderungsmaßnahme kann widerrufen werden und der Förderungsempfänger aufgefordert werden, eine bereits gewährte Beihilfe unverzüglich zurückzuzahlen, wenn unzutreffende Angaben gemacht wurden, der Förderungsempfänger eine Beihilfe nicht zweckentsprechend genutzt oder unwirtschaftlich verwendet hat.

Das gleiche gilt auch, wenn der Beihilfeempfänger den entsprechenden Förderungsrichtlinien in schwerwiegendem Maße zuwidergehandelt hat.

3. FÖRDERUNGSZWECKE UND AUSFÜHRUNGSRICHTLINIEN

3.1 Förderungszwecke nach diesen Grundsätzen sind:

- der Sportstättenbau
- Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
- die Förderung sportlicher Jugendarbeit
- die Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Übungsleitern
- Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Landeshauptstadt Wiesbaden
- der Besuch von Paten- und Partnerstädten
- Vereinsjubiläen
- langlebige Sportgeräte (zur Zeit ausgesetzt)
- Teilnahme an Meisterschaften (zur Zeit ausgesetzt)
- Energiekostenzuschüsse
- Zuschüsse zu Trainingsbeleuchtungskosten
- Übernahme von Mietkosten
- Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen

Von einer Förderung ausgenommen bleiben:

Golfsportvereine.

3.2 AUSFÜHRUNGSRICHTLINIEN ZU DEN EINZELNEN FÖRDERUNGSZWECKEN

3.2.1 Sportstättenbau

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erkennt die Notwendigkeit an, dass auf der Basis des Sportstättenentwicklungsplanes die für die Sportausübung erforderlichen Sportstätten durch die Landeshauptstadt Wiesbaden herzustellen sind, soweit sie nicht als vereinseigene Sportanlagen zu bauen sind.

Nach diesen Förderungsrichtlinien sind Sportstätten förderungswürdig, soweit es sich um Neu-, Ersatz-, Erweiterungs-, Aus- oder Umbauten sowie die Ausstattung von Sportstätten handelt.

Zu diesen Sportstätten zählen:

- Ungedeckte Sportanlagen (z. B. Sportplätze, Schwimmbäder, Wassersportanlagen),
- Gedeckte Sportanlagen (z. B. Hallenbäder, Gymnastik-, Turn- oder Sporthallen).

Die Förderungsbeihilfe richtet sich ausschließlich nach den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln.

Anträge auf Gewährung eines Investitionszuschusses sind bis zum **01.04.** des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres zu stellen.

Über die Gewährung von Förderungsbeihilfen entscheidet nach Anhörung der Freizeit- und Sportkommission der Ausschuss für Freizeit und Sport.

Auch für die Anmeldung nach den städtischen Sportförderungs-Richtlinien ist der Vordruck des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport nach den Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (IFR) zu verwenden.

Eine Erläuterung und eine Lagebezeichnung des zu fördernden Vorhabens sind der Freizeit- und Sportkommission zur Beratung vorzulegen.

Eine Stellungnahme der Bauberatungsstelle der Hessischen Landesregierung ist möglichst vor einer endgültigen Entscheidung der städtischen Gremien einzuholen.

Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen für den Bau vereinseigener Bau-
maßnahmen sind, dass

- eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
- eine positive Stellungnahme des Landessportbundes Hessen, Sportkreis 38
Wiesbaden,
- bei Schießsportanlagen eine positive Stellungnahme des Schießsportsachver-
ständigen

vorgelegt werden.

Die durch die Landeshauptstadt Wiesbaden bewilligte Beihilfe ist mit dem Form-
blatt -IFR 3- des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport abzurufen.

Für die Verwendung einer Förderungsbeihilfe durch die Landeshauptstadt Wies-
baden muss 6 Monate nach Fertigstellung einer Sportstättenmaßnahme ein ent-
sprechender Schlussverwendungsnachweis eingereicht werden.

Der Schlussverwendungsnachweis ist entsprechend den Investitionsförderungs-
richtlinien des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport durch das zu-
ständige technische Amt der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. durch das
Staatsbauamt entsprechend zu prüfen.

3.2.2 Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten wird eine laufende
Beihilfe gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- die Sportanlage Eigentum eines Vereins ist oder ein langfristiger Pachtvertrag
(mindestens 5 Jahre) vorliegt,
- die Sportstätte in Aufbau, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen
des Fachverbandes entspricht oder der Erholung durch sportliche Betätigung
und dem Freizeitsport dient,
- die Sportanlage im Wiesbadener Gebiet liegt und die Mehrheit der Mitglieder
Wiesbadener Einwohner sind. Vereine, die ihre Sporteinrichtungen außerhalb
des Stadtgebietes haben, erhalten einen Zuschuss, wenn die Mehrheit der Mit-
glieder Wiesbadener Einwohner sind.

Beihilfen werden ab 01.01.2002 jährlich für nachstehend aufgeführte Sportanlagen in folgender Höhe gezahlt:

1. Außensportanlagen (Sportplätze)	
für den qm der zu unterhaltenden Fläche	0,85 €
1.1 Rasenfußballplätze	1,25 €
2. Turn- und Sporthallen, Umkleidehäuser etc.	
je qm sportlich nutzbarer Fläche (einschl. Geräte-, Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten)	3,75 €
3. Sportkegelbahnen,	
soweit sie nicht gewerblich genutzt werden, für den qm sportlich nutzbarer Fläche einschließlich Umkleide- und Duschräume und Toiletten	3,75 €
4. Einrichtungen der Wassersportvereine	
a) Bootslagerhallen einschl. Umkleide-, Dusch- und Geräteräume für den qm	3,75 €
b) Außensportanlagen für den qm der zu unterhaltenden Fläche	0,85 €
5. Schießsportanlagen	
a) überdachte Schießhallen einschließlich Umkleide-, Dusch- und Geräteräume und Toiletten für den qm	3,75 €
b) offene Schießanlagen für den qm der zu unterhaltenden Fläche	0,55 €
6. Reitsportanlagen	
a) pro qm sportlich nutzbarer Außenfläche	0,40 €
b) pro qm Hallenfläche	1,85 €
7. Angelsportanlagen	
a) pro qm Wasserfläche sowie die Grünflächen	0,06 €
b) pro qm Hallenfläche	3,75 €
8. Flugsportanlagen	
a) pro qm sportlich nutzbarer Außenfläche	0,01 €
b) pro qm Hallenfläche	3,75 €

Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfen wird nicht gefordert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Vereine, die laufende Unterhaltungszuschüsse bekommen, grundsätzlich keine besonderen Zuschüsse mehr für Unterhaltungsmaßnahmen erhalten können.

3.2.3 Förderung sportlicher Jugendarbeit (Änderung ab 01.01.2019)

Die Landeshauptstadt Wiesbaden fördert die sportliche Jugendarbeit der Turn- und Sportvereine. Hierzu wird auf der Basis der jugendlichen Mitgliedermeldungen beim Landessportbund Hessen oder - sofern nicht dem Landessportbund angehörig - direkt beim Sportamt ein Jugendzuschuss gewährt.

Der Zuschuss wird nur für Vereine mit anerkannter Jugendarbeit gezahlt. Voraussetzung ist, dass der Verein in der Vereinskartei des Sportamtes aufgenommen ist, eine Jugendabteilung aus mindestens 12 Jugendlichen besteht und eine verantwortliche Jugendleitung gewählt ist.

Die im Haushaltsplan der LHW bei dem Sportamt veranschlagten Haushaltsmittel für die „Zuschüsse für die Jugendförderung und Integrationsarbeit in den Sportvereinen“ werden in voller Höhe auf die zuschussberechtigten Vereine pro jugendlichem Mitglied unter 18 Jahren verteilt.

Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

3.2.4 Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Übungsleitern

Nach diesen Richtlinien werden - in Anlehnung an die Bestimmungen des Landessportbundes - gefördert:

- a) die Inhaber von gültigen Lizenzen der Landessportbünde und ihrer Verbände, sofern die Ausbildung nach DSB-Richtlinien erfolgte,
- b) staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer,
- c) Sportstudenten, die bereits 6 Semester Sport absolviert haben, sowie Lehrer mit entsprechender Ausbildung.

Förderungsfähig ist die Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Übungsleitern. Als zuschussfähig werden bis zu 252 Stunden je nebenberuflichem Übungsleiter im Jahr anerkannt. Der städtische Zuschuss je anerkannte und durchgeführte Übungsstunde beträgt derzeit 0,45 €.

Für die Beschäftigung von hauptberuflichen Übungsleitern wird jeweils ein städtischer Zuschuss bis zu 1.000 € jährlich gewährt.

Grundlage für die Berechnung der nach vorstehenden Kriterien zu zahlenden städtischen Zuschüsse sind die Bewilligungsbescheide bzw. Festsetzungen des Landessportbundes.

3.2.5 Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Landeshauptstadt Wiesbaden

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung können

- feste Beihilfen gewährt,
- Ausfallgarantien für etwa entstehende Fehlbeträge übernommen,
- Ehrenpreise oder Ehrengaben der Landeshauptstadt Wiesbaden bereitgestellt werden.

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass rechtzeitig vor der Veranstaltung ein entsprechender Antrag beim Sportamt vorliegt.

Über die Höhe der Zuwendung wird kein Regelsatz festgelegt. Sie wird entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung gewährt.

Über die Gewährung von Beihilfen oder Ausfallgarantien entscheiden im Rahmen nachstehender Befugnisse:

- bei Beträgen bis zu 250 € der Sportamtsleiter,
- bei Beträgen bis zu 1.250 € der Sportdezernent.

Feste Beihilfen sind dem Veranstalter grundsätzlich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Als Verwendungsnachweis gilt eine Bestätigung des Vereins, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Soweit die Stadt durch übernommene Ausfallgarantien in Anspruch genommen wird, ist die städtische Beihilfe erst nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen endgültig festzusetzen und auszuzahlen.

3.2.6 Besuch von Paten- und Partnerstädten

Die Landeshauptstadt Wiesbaden misst dem Sportverkehr mit den Wiesbadener Paten- und Partnerstädten eine besondere Bedeutung bei.

Förderungsfähig sind die Begegnungen vorwiegend der sportlichen Jugend, wenn sie auf Einladung eines in den Paten- oder Partnerstädten ansässigen Sportvereins oder einer sonstigen Organisation erfolgt und wenn ihre Dauer mindestens 4 Tage beträgt.

Gefördert werden sollen vorwiegend Gruppen, die aus mindestens 6 und höchstens 30 Teilnehmern bestehen.

Das Alter der Gruppenteilnehmer sollte möglichst zwischen 10 und 35 Jahren liegen.

Beihilfen werden nur für das preisgünstigste Verkehrsmittel gewährt, das die direkteste und kürzeste Verbindung zwischen Wiesbaden und der jeweiligen Partnerstadt herstellt.

Zu den Fahrtkosten wird eine Beihilfe in Höhe von 25 bis 50 % zur Verfügung gestellt.

Für je angefangene 10 aktive Teilnehmer kann außerdem für einen Betreuer eine Beihilfe gewährt werden.

Ein Antrag auf Förderung eines Sportverkehrs mit einer Paten- oder Partnerstadt ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres an das Sportamt schriftlich zu richten.

Sollten mehr Anträge auf Förderung eingehen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird in Zusammenarbeit mit der Freizeit- und Sportkommission über die Höhe der Förderung entschieden.

Die geförderte Gruppe hat einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Angabe der Geburtsdaten und der Anschrift.

3.2.7 Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen werden in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit folgende Zuschüsse gezahlt:

25. Gründungsfest	150 €
50. Gründungsfest	300 €
75. Gründungsfest	450 €
100. Gründungsfest	600 €
125. Gründungsfest	750 €
150. Gründungsfest	900 €

Die für Vereinsjubiläen gewährten Zuschüsse sind nur für sportliche Zwecke bestimmt; ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Über Abweichungen von vorstehender Regelung entscheidet der Sportdezernent.

3.2.8 Langlebige Sportgeräte

Die Förderung ist zur Zeit ausgesetzt.

3.2.9 Teilnahme an Meisterschaften

Die Förderung ist zur Zeit ausgesetzt.

3.2.10 Energiekostenzuschüsse

Vereine, die ganzjährig eigene Turn- und Sporthallen nutzen, erhalten zusätzlich zu den Unterhaltungszuschüssen (3.2.2 Ziffer 2) jährliche Energiekostenzuschüsse.

Bemessungsgrundlage für die zu pauschalierenden Zuschüsse sind die sportlich nutzbaren Hallenflächen (ohne sonstige Nebenräume), die von I (bis 200 qm) bis VII (bis 1.400 qm) nach Größenordnungen zu staffeln sind.

Über die zu berücksichtigenden Turn- und Sporthallen sowie die Festsetzung der jeweiligen Zuschussbeträge entscheidet im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und nach Anhörung der Freizeit- und Sportkommission der Ausschuss für Freizeit und Sport.

3.2.11 Zuschüsse zu Trainingsbeleuchtungskosten

Fußballvereine, die durch Kosten für die Inanspruchnahme von Trainingsbeleuchtungsanlagen für ihren Übungsbetrieb belastet werden, erhalten einen jährlichen Zuschuss.

Bemessungsgrundlage für diesen Zuschuss sind die beim Hessischen Fußballverband (Fußballkreis Wiesbaden) zum jeweiligen Stichtag (31.07.) gemeldeten aktiven Mannschaften (nur 1. und 2. Mannschaft) sowie die B- und A-Jugendmannschaften.

Der für diesen Förderungszweck zur Verfügung stehende Haushaltsansatz ist - in Abstimmung mit dem Kreisfußball-Ausschuss - einheitlich für alle zuschussfähigen Mannschaften festzusetzen.

3.2.12 Übernahme von Mietkosten

Vereine, die für ihren regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb Mieten für die Nutzung von nichtstädtischen Sportanlagen entrichten müssen, können hierfür Zuschüsse erhalten.

Die Freizeit- und Sportkommission legt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fest, für welche Sportvereine bzw. Sportarten Mietkosten bezuschusst werden und welche Zuschüsse im Einzelnen gewährt werden.

3.2.13 Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Sportvereinen wird ein Arbeitskreis gebildet, dem je ein Vertreter des Magistrates und des Sportkreises sowie Vertreter des Schulamtes, des Staatlichen Schulamtes sowie des Sportamtes angehören.

Dieser Arbeitskreis kann - in Abstimmung mit der Freizeit- und Sportkommission - im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel einzelne Maßnahmen gezielt fördern. Über die sachgerechte Verwendung der eingesetzten Haushaltsmittel ist jährlich der Freizeit- und Sportkommission zu berichten und der notwendige Verwendungsnachweis zu führen.

Impressum:

Sportamt der Landeshauptstadt Wiesbaden
Murnastraße 4
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 31-5400, 31-5402
E.Mail: sportamt@wiesbaden.de